



**DEUTSCHER RICHTERBUND**  
Bund der Richter und Staatsanwälte  
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Vorsitzende

Martin-Luther-Straße 11 - 59065 Hamm  
Telefon 02381/29814 - Telefax 02381/22568

Hamm, 8. März 1999

An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Innere Verwaltung  
Herrn Klaus Stallmann MdL  
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**12/ 2746**

Alle Abg.

Betr.: Neuntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher  
Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/3186

Bezug: Schreiben vom 25.02.1999

Sehr geehrter Herr Stallmann!

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Richterbundes dankt Ihnen, daß Sie ihm mit Rücksicht auf die Beratungen in dem Ausschuß und die eingebrachten Änderungsanträge Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben. Der Landesverband NRW nimmt zunächst Bezug auf die gegenüber dem Ministerium für Inneres und Justiz unter dem 10.11.1998 zur Altersteilzeit abgegebene Stellungnahme, die ich vorsorglich als Anlage erneut beifüge. Ferner nimmt der Landesverband auf die in der Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtages durch unser Vorstandsmitglied Richter am Finanzgericht Rudger Morsbach am 26.11.1998 hierzu mündlich vorgetragene ergänzende Stellungnahme Bezug. Der Landesverband strebt grundsätzlich gleiches Berufsrecht für Richter und Staatsanwälte an. Der jetzt vorliegende Gesetzgebungsvorschlag führt die

Altersteilzeit nur für Beamte, damit grundsätzlich auch für Staatsanwälte, und nicht für Richter ein. Dieses Auseinanderfallen sollte noch einmal beraten werden. Der Deutsche Richterbund hält das Institut der Altersteilzeit grundsätzlich auch für den Richterberuf für sozial gerechtfertigt. Allerdings kann die für Beamte vorgesehene Regelung in § 78 d Abs. 3 des Beamtengesetzes für Richter nicht in Kraft treten, da ein freies Ermessen des Dienstherrn über die Gewährung von Altersteilzeit bei Richtern dem Grundsatz der persönlichen Unabhängigkeit des Richters widerspricht.

Zum Bereich der Juristenausbildung kritisiert der Deutsche Richterbund, daß eine qualitative Verbesserung der Ausbildung durch die Gesetzesänderung nicht erreicht werden kann.

Der Deutsche Richterbund lehnt die generelle Ersetzung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf durch ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis ab, soweit damit allein der Zweck verfolgt wird, zu Lasten der jungen Juristen und Juristinnen Ausgaben (vorläufig durch die Streichung des "Weihnachtsgeldes") zu sparen. Eine solche Herabsetzung der Bezüge der Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen wäre allenfalls dann zu rechtfertigen, wenn sie dazu diene, die überlangen Wartezeiten bis zur Einstellung als Referendar zu verkürzen und damit den jungen Menschen einen schnelleren Abschluß ihrer Ausbildung zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

*Müsse*  
(Müsse)



DEUTSCHER RICHTERBUND  
Bund der Richter und Staatsanwälte  
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.  
Der Vorsitzende  
Martin-Luther-Straße 11 - 59065 Hamm  
Telefon 02381/29814 - Telefax 02381/22568

Hamm, 10. November 1998

An das Ministerium  
für Inneres und Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Betr.: Einfügung einer Regelung über die "Altersteilzeit"  
in den Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung  
dienstrechtlicher Vorschriften - LT-Drs. 12/3186

Bezug: Schreiben vom 4.11.1998  
- II A 1 - 1.03.02 -77/98 -

Sehr geehrter Herr Dr. Schrappert!

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen  
Richterbundes befürwortet grundsätzlich die Einführung  
einer Altersteilzeit im öffentlichen Dienst. Er  
widerspricht aber entschieden dem Vorschlag, die  
Richterinnen und Richter von einer solchen Regelung  
auszunehmen.

Der Deutsche Richterbund setzt sich dafür ein, daß das  
Berufsrecht für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen  
und Staatsanwälte einheitlich geregelt wird. Die jetzt  
vorgeschlagene Regelung hätte den Nachteil, daß  
Staatsanwälte als Beamte von der Altersteilzeit Gebrauch  
machen könnten, während dies Richtern verwehrt wäre. Eine  
Begründung für diese unterschiedliche Behandlung ist nicht

ersichtlich. Die in der Entwurfsbegründung herangezogenen "maßgeblichen personalwirtschaftlichen Erwägungen" sind nicht näher ausgeführt. Sollte hiermit gemeint sein, daß Richter keiner festen Dienstzeit unterliegen und daß insofern die Einführung der Altersteilzeit problematisch sein könnte, ist dies kein Hinderungsgrund, Richter in die Altersteilzeit ebenso einzubeziehen wie Staatsanwälte und Beamte. Richterinnen und Richter leisten durchschnittlich mindestens die gleiche wöchentliche Arbeitszeit, wie die übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Daß sie ihre Arbeitszeit nicht nur im Gerichtsgebäude und nach eigener Disposition unterschiedlich an den einzelnen Tagen ableisten, ist Ausfluß der grundgesetzlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Die Kürzung der Arbeitszeit der Richterinnen und Richter ist aber unschwer dadurch zu erreichen, daß das Präsidium des Gerichtes das zugewiesene Pensum anteilig kürzt. Dieses Verfahren wird bei teilzeitbeschäftigten Richterinnen und Richter ohne Probleme durchgeführt.

Dem Landesverband Nordrhein-Westfalen ist bekannt, daß das Land Baden-Württemberg einen Gesetzesentwurf vorgelegt hat, der den Richterinnen und Richtern die Möglichkeit einer Altersteilzeit einräumt.

Ferner sind dem Landesverband Informationen zugegangen, daß der Bund entgegen der Entwurfsbegründung für den seiner Personalverantwortung unterfallenden Richterbereich doch eine Altersteilzeit einführen will. Selbst wenn das nicht der Fall sein sollte, wäre dies kein Hindernis, im Lande eine andere Regelung zu treffen; denn die Personalstruktur der Landesrichterinnen und -richter ist mit der der Bundesrichterinnen und -richter nicht vergleichbar. Im Bund sind nur Richter in hohen Beförderungssämtern beschäftigt.

Ich beantrage, den Landesverband zu der vorgesehenen  
Anhörung im Landtag einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

( Nüsse )